

Langsamen und Bedächtigen; die Vorsichtigen werden lücheln, die Zweifler Optimisten. Der Denkprozeß geht schneller vor sich. Es ist, als ob in großen Zeiten der Mensch schneller lebt, bewußter und energischer handelt, intensiver denkt und präziser auffaßt, als in gewöhnlichen Tagen. Da er so Großes, Unerwartetes vor seinen Augen sich vollziehen sieht, begreift auch der Zweifler, erkennt auch der am Alten Hängende, der sich sonst nur schwer in neue Kampfmethoden hineindenken kann, daß Dinge möglich sind, die er zu anderer Zeit als unmöglich betrachtet hat, gibt er zu, daß die Tage der erfolgreichen Anwendung neuer Kampfmittel näher liegen können, als er bislang sich vorzustellen vermochte. Mancher Genosse hat in diesen Wochen die lebendigen Belege für diese Sätze geliefert.

Es ist nicht zu viel behauptet, wenn ich sage, daß der Gedanke des Massenstreiks in den Kreisen der Dresdener Genossen durch die Erfahrungen der Kampftage mehr gefördert worden ist, als durch alle theoretische Propaganda des Gedankens vor und nach Jena.

Es wäre auch schlimm, wenn die deutsche Sozialdemokratie aus großen Geschehnissen nicht zu lernen vermöchte.

Die Wirksamkeit des Kinderschutzes.

Von Luise Zieg.

In dem Rufe: „Mehr Schutz den Kindern!“ fassen wir folgende Forderungen zusammen: Ausbau des Kinderschutzes, Ausdehnung des gesetzlichen Schutzes auf die erwerbstätigen Kinder in der Landwirtschaft und Hauswirtschaft, Erhöhung des Schutzalters auf vierzehn Jahre, Beseitigung der bundesrätlichen Ausnahmebestimmungen. Und damit verknüpfen wir noch das Verlangen nach einer besseren Zurechnung der heute schon geltenden Schutzbestimmungen. Wie soziale Gesetze beachtet und durchgeführt werden, das hängt bekanntlich in erster Linie von ihrer Beaufsichtigung und Überwachung ab.

Hieran aber mangelt es, wie bei allen Arbeiterschutzesetzen, so beim Kinderschutzesetz in besonderem. Das Gesetz selbst weist in seinem § 21 die Aufsicht, falls Bundesrat und Landesregierungen nichts anderes bestimmen, den Gewerbeaufsichtsbeamten und der Gewerbepolizei zu.

Auf Grund der Ausführungsbestimmungen für Hamburg, Württemberg und Bayern sind in diesen Bundesstaaten außerdem die Lehrer mit zur Kontrolle herangezogen. Es ward ihnen der Auftrag, durch Vermittlung der Schulbehörde die Gewerbeinspektion zu benachrichtigen, falls Kinder durch Unachtsamkeit beim Unterricht infolge von Müdigkeit die Vermutung erwecken, daß sie geschwächt zur Erwerbsarbeit gehalten werden. Woraufhin dann die Gewerbeinspektion oder die Polizei zu revidieren und zu recherchieren haben.

Dabei wollen wir gern anerkennen, daß in verschiedenen Bundesstaaten die Gewerbeaufsichtsbeamten und die Lehrer, desgleichen die Polizeibehörden sich redliche Mühe gegeben haben, dem Gesetz Geltung zu verschaffen, jedoch reichte ihre Kraft keineswegs aus, während wiederum in anderen Bundesstaaten wenig, oft so gut wie nichts geschehen ist nach dieser Richtung hin. Das spiegeln klarlich die Fabrikinspektionsberichte wider.

Die Berichterstattung über die Handhabung des Kinderschutzes in dem vom Reichsamt des Innern für die deutsche Sammelausgabe bearbeiteten

Fabrikinspektionsbericht ist leider eine ungemein unübersichtliche, wodurch die Feststellung der Wirksamkeit des Gesetzes in einem Gesamtbild außerordentlich erschwert wird. Nur in zwei Bundesstaaten ist diesem Teile der Berichterstattung ein besonderes Kapitel gewidmet, Hessen hat sogar einen Spezialbericht herausgegeben, im übrigen finden wir den Bericht über die Kontrolle des Gesetzes in den verschiedensten Rubriken verstreut.

Der wirksamen Kontrolle des Gesetzes steht in erster Linie der Mangel einer reichsgesetzlichen Regelung der Fabrik- und Gewerbeinspektion entgegen. Infolgedessen kann von einer einheitlichen und planmäßigen Überwachung keine Rede sein. Vielmehr finden wir, daß genau so buntscheckig und mannigfaltig, wie die Berichte in ihrer Abfassung und Rubrizierung sind, auch die Kontrolle in den einzelnen Bundesstaaten ausgeübt wird.

Von sämtlichen Bundesstaaten ist ferner die wichtigste Voraussetzung für eine wirklich durchgreifende Kontrolle in den einzelnen Ländern unerfüllt geblieben, nämlich die bedeutende Vermehrung der Gewerbeaufsichtsbeamten und die Hinzuziehung von Arbeitern und Arbeiterinnen zur Gewerbeaufsicht. Rußl. L. hat im Gegenteil, im Jahre des Inkrafttretens des Gesetzes, die Assistentin entlassen, trotzdem ihre Tätigkeit lobend anerkannt wird.

Das Fehlen einer Statistik über Umfang und Art der Kinderarbeit erschwert den Beamten wiederum ungemein ihre Tätigkeit, da sie infolgedessen jedes Anhaltspunktes entbehren für eine planmäßige Inangriffnahme der Kontrolle.

Um so mehr ist die Bestimmung des Gesetzes, wonach die Eltern von der Anmeldepflicht ihrer erwerbstätigen Kinder entbunden sind, entschieden zu verurteilen.

Hinzu kommt dann noch die Buntscheckigkeit des Gesetzes selbst. Schon das Gesetz macht einen Unterschied zwischen „eigenen“ und „fremden“ Kindern, ferner eigenen Kindern, die „für dritte“ beschäftigt werden. Durch die bundesrätlichen Ausnahmestimmungen wird schließlich nicht nur das Quentchen Kinderschutz noch durchlöchert, sondern auch noch die Buntscheckigkeit des Gesetzes vergrößert und damit dessen Durchführung erschwert.

Infolgedessen ist denn auch eingetreten, was wir vor zwei Jahren bereits voraus sagten: ¹ Das Kinderschutzgesetz ist in sehr vielen Gegenden fast ein toter Buchstabe geblieben. Vor allem dort, wo die Kinderausbeutung geradezu ungeheuerlich ist, in der Heimindustrie.

Von einer durchgreifenden Wirksamkeit des Gesetzes kann man eigentlich nur reden in jenen Gewerbebetrieben, in denen die Beschäftigung von Kindern überhaupt verboten ist: in Ziegeleien, auf Bauten, beim Steinklopfen und in den Werkstätten, für die das gänzliche Verbot gilt (siehe Anlage zu § 4 des Gesetzes).

Hören wir, was die einzelnen Fabrikinspektionsberichte vom Jahre 1904 uns über die Wirksamkeit des Gesetzes zu sagen haben!

Die badische Fabrikinspektion, die bisher schon hochgeschätzt wurde, wegen der Entschiedenheit und Energie, mit der sie ihres Amtes waltete, wegen des Verständnisses und der Beachtung, die sie den Zusammenhängen und Erscheinungen des gewerblichen Lebens entgegenbrachte, ist auch wiederum bei der

¹ „Neue Zeit“ 1903/04, Nr. 22: Das Kinderschutzgesetz und dessen Handhabung, von Luise Zieg.

Durchführung des Kinderschutzgesetzes, an der Hand eines großzügig angelegten Planes, mit Eifer und Verständnis ans Werk gegangen. Sowie sie ferner die gesammelten Erfahrungen, das Ergebnis ihrer Beobachtungen bei der Revision, zu verwerten gedenkt, wird sich dabei sicherlich vorzügliches Material ergeben, um das Gesetz, soweit es Kinderschutz enthält und soweit es gleichzeitig einen bescheidenen Anfang von Heimarbeiterchutz darstellt, einer weiteren Entwicklung entgegenzutreiben. Im Bericht heißt es darüber:

„Da durch das Kinderschutzgesetz vom 30. März 1903 der Fabrikinspektion die Pflicht erwachsen sei, für den Schutz der Kinder auch in der Hausindustrie das ihrige zu tun, habe sie selbstverständlich bei ihren diesbezüglichen Besuchen ihre Aufmerksamkeit allen sich ihr anbietenden Zuständen und Vorgängen zugewandt. Wodurch sie für den Fall einer späteren gesetzlichen Regelung der Hausindustrie sich allmählich auszurüsten vermag. Da nun zur allgemeinen Feststellung der Beteiligung von Kindern an der Heimarbeit statistische Feststellungen nötig wurden, so hat die Fabrikinspektion diese Gelegenheit benutzt, um in weiterem Rahmen Erkundigungen über diese Art gewerblicher Tätigkeit einzuziehen. Eine größere Monographie über die Hausindustrie Badens ist in Vorbereitung.“

Außerdem hat die Inspektion, um das Gesetz zur Kenntnis weitester Kreise zu bringen und die strafrechtlichen Bestimmungen desselben einzuschärfen, Publikationen in den Amtsblättern ergehen lassen.

Das Resultat der so eingeleiteten Kontrolle ist leider im Bericht vom Jahre 1904 noch nicht bekannt gegeben. Doch ist zu erwarten, daß es bei der Planmäßigkeit, mit der die Sache in Angriff genommen ist, im Verhältnis zu den zur Verfügung stehenden Kräften ein gutes sein wird.

In Württemberg ist die Kontrolle über die heimararbeitenden Kinder den beiden Assistentinnen übertragen, während die Steinklopfer, Botengänger, in Werkstätten Beschäftigten den männlichen Beamten und der Polizei unterstellt sind.

Die Assistentinnen Württembergs haben von den Inspektionsbeamten aller Bundesstaaten am fleißigsten und erfolgreichsten gearbeitet, wenn ihrer Arbeit auch nicht der großzügig angelegte Plan zugrunde liegt wie in Baden. Sie haben auch wohl am meisten oder gar allein die Hilfe der weiblichen und männlichen Vertrauenspersonen aus den Arbeiterkreisen in Anspruch genommen.

Ihr Bericht läßt uns einen weiten und tiefen Blick tun in die schauerlichen Höhlen der Heimarbeit, dieser schlimmsten Domäne kapitalistischer Ausbeutung. Wo alle Familienbände gelöst werden unter dem Zwange der Not. Wo die Kinder in ihren Eltern nur noch die „Antreiber“ und diese in ihren Kindern nur noch das „Arbeitsinstrument“ sehen.

Freilich sagt uns der Bericht auch, daß nicht nur arme Eltern ihre Kinder zur Arbeit anhalten, sondern daß Habgier, gepaart mit Unverstand, dies auch wohlhabende Bauernfamilien tun läßt. Über das Ergebnis von 863 Revisionen, wobei 1312 Kinder kontrolliert wurden, gibt eine tabellarische Übersicht Auskunft. 355 der kontrollierten Kinder wurde, weil unter dem gesetzlichen Alter stehend, die Arbeit verboten. Bei 48 weiteren Revisionen wurden 76 Kinder, darunter auch Mädchen, beim Steinklopfen angetroffen.

Die Arbeiten in der Hausindustrie bestanden vornehmlich in Häkeln, Flechten, Klöppeln, Schälen von 1 bis 3 Meter langen Stangen, Stecken von Uhrspindeln, Flechten von Drahtbörsen, Befestigen von Bügeln an Börsen usw. Wobei die Kinder bis nachts 11 und 12 Uhr arbeitend angetroffen wurden,

darunter viele im Alter von fünf und sechs Jahren. Viele dieser Kinder müssen nach der Aussage eines Ortsvorstehers des Morgens nüchtern in die Schule und erhalten erst etwas Warmes, wenn die Eltern zur Vesperzeit aus der Fabrik kommen.

Der Bericht betont, daß neben einer allgemeinen körperlichen Schädigung eine Schädigung der Sehkraft namentlich bei denjenigen Kindern festgestellt werden konnte, die bei der Anfertigung von Drahtbörsen mit dem gleichen Metall hantieren müssen.

Die den Kindern gezahlten Löhne geben ein Bild grauenhafter Ausbeutung. Wir geben hier nur einige Stichproben: für das Knöpfseetzen an ein Duzend Trikothemden mit je fünf Knöpfen 7 Pfennig; für das Flechten von Endschuhen das Paar 4 bis 10 Pfennig (dabei müssen die Transportkosten getragen werden und das Schneiden des Materials, der Tuchabfälle selbst besorgt werden); für das Häkeln von Ohrklappen mit Perlen (für Pferde) pro Duzend 1 Mark; für Spitzenklöppeln pro Meter von 4 Pfennig an; für Flechten von Drahtbörsen pro Stück $1\frac{1}{2}$ bis 12 Pfennig usw.

In der Stadtgemeinde Göppingen haben die Lehrer in 17 Volksschulklassen 279 erwerbstätige Kinder ermittelt, das sind 31,41 Prozent aller Volksschüler jener Klassen. Der Bericht gibt im einzelnen die Art und die Dauer der Tätigkeit an, die in den meisten Fällen gesetzwidrig war. Die Erhebungen der Polizeibehörde, die sich dagegen über alle Göppinger Volksschulen des Stadtbezirkes erstreckten, ergaben, daß von 1633 Schülern 491, davon 212 aus den unteren Klassen, in der verschiedensten Weise erwerbstätig waren. (Und wie viele im vorerschulpflichtigen Alter? D. V.) Bei der vollständigen Unkenntnis des Gesetzes in den breiten Schichten der Bevölkerung war die Tätigkeit der Beamten meist nur eine belehrende und warnende im Berichtsjahr. Strafrechtlich vorgegangen ward nur in wenigen Fällen, wo vorhergegangene Warnungen nicht gefruchtet hatten (meistens gegenüber Botengängern).

Die bayerischen Berichte zeigen, daß mit außerordentlich unterschiedlichem Eifer seitens der Beamten, der Lehrer und seitens der Polizeibehörden ans Werk gegangen wird. Während man in Oberbayern über Erhebungen nicht hinausgekommen ist — nur von München wird berichtet, daß eine ziemlich Anzahl Arbeitskarten, in der Hauptsache für Botengänger, ausgestellt, auch einige Bestrafungen erfolgt sind —, meldet der niederbayerische Beamte über nur „vereinzelt“ und „zufälligerweise“ wahrgenommene Kinderarbeit. In der Pfalz sind eine Reihe Verbote erfolgt, wo eine gesetzwidrige Beschäftigung von Kindern festgestellt ward. In Oberfranken wurden nur Stichproben gemacht, die aber ergaben, daß die meisten Kinder sowohl unter dem gesetzlichen Mindestalter als auch weit über die gesetzliche Zeit hinaus beschäftigt wurden. Ein besonderes Kapitel widmet der mittelfränkische Bericht der Kinderarbeit. Hier hat die Assistentin 127 Revisionen hausindustrieller Betriebe vorgenommen und dabei vorwiegend die eigenen Kinder der Heimarbeiter bei der Arbeit angetroffen, wie viel in gesetzwidriger Weise, wird nicht gesagt. Wohl aber wird berichtet, daß schon vom fünften Lebensjahr ab Kinder bei Arbeit betroffen wurden bis spät in die Nacht hinein. Hausindustrielle Arbeit ist vornehmlich anzutreffen in der Spielwarenindustrie, Stickerie, bei der Nachtlichterfabrikation, der Hosenträgerfabrikation, der Bürstenindustrie. In Schwaben erfolgte das Verbot der Kinderbeschäftigung für eine Reihe von Ziegeleien und andere unerlaubte Beschäftigungsarten. Das gleiche meldet Unterfranken.

Während in Elsaß-Lothringen die Inspektion sich im Berichtsjahr augenscheinlich überhaupt nicht um das Gesetz kümmerte — der Bericht tut desselben keine Erwähnung —, hat die hessische Fabrikinspektion diesem Teile ihrer Tätigkeit einen Spezialbericht gewidmet. In übersichtlich gehaltenen Tabellen ist für die einzelnen Orte die Zahl der erwerbstätigen Kinder — und die ist nicht gering — und die Art ihrer Tätigkeit angegeben: Tabakrippen, Sopfenpflücken, Flechtarbeiten, Bierabfüllen, Flaschenschwenken, Ganterungen bei theatralischen Aufführungen, in Gast- und Schankwirtschaften, als Regellungen, Botengänger und Ziegeleiarbeiter. Also eine ganze Reihe unerlaubter Beschäftigungsarten!

Im Gegensatz zu Württemberg war es hier die Polizeibehörde, die die meisten Revisionen vornehmen ließ. So wurden von ihr in Darmstadt 690 Revisionen und 525 Befragungen vorgenommen in Betrieben, in denen Kinderarbeit untersagt ist. In Worms 383 Revisionen. Den Umfang der Kinderarbeit schulpflichtiger Kinder festzustellen, hat die Lehrerschaft mitgewirkt. So zum Beispiel in Gießen, wo jeder Klassenlehrer ein Verzeichnis der erwerbstätigen Kinder seiner Klasse führt, aber auch die sich bemerkbar machenden Mißstände registriert. Ergänzend bei der Kontrolle war die Arbeit der Fabrikinspektion. Sehr viel wertvolles Material enthalten die Einzeldarstellungen, die vor allem auch die Schwierigkeiten bei der Durchführung des Gesetzes sowie die maßlose Ausnutzung der kindlichen Arbeitskraft in die Erscheinung treten lassen. Raum mangels halber müssen wir uns ein Eingehen auf Einzelheiten versagen.

Für Preußen entbehren die Berichte für eine ganze Reihe von Regierungsbezirken jeglichen Hinweises auf das Gesetz. So in der Provinz Ostpreußen, den Regierungsbezirken Potsdam, Frankfurt a. O., Breslau, Erfurt, Hannover, Osnabrück und Aurich, desgleichen in Lüneburg und Stade, Schleswig, Kassel, Wiesbaden, Düsseldorf, Köln, Trier und Aachen. Und dabei sind eine Reihe dieser Bezirke Hauptdomänen der Kinderarbeit. Wir erinnern nur an Düsseldorf, wo in der Textilbranche, an Krefeld, wo bei der Krawattenfabrikation bis tief in die Nacht hinein Tausende von Kindern schanzten müssen. Wir erinnern an Aachen, wo bei der Arbeitslosenzählung unsere Genossen in den Hinterhäusern unendlich viele Kinder antrafen, die im zartesten Alter, halb nackt und halb satt, beim Knöpfeannähen und Nadeleinpacken für einen Hungerlohn beschäftigt waren. Wir erinnern ferner an Schleswig, wo an zahlreichen Orten die Kinder morgens, bevor der Tag graut, und abends bis spät in die Nacht hinein — je nachdem die Fischer heimkehren — beim Krabbenfischen beschäftigt sind, oft schon im vierten Lebensjahr.

Im Bericht von Westpreußen weist der Beamte auf den großen Umfang der Kinderarbeit in der Heimindustrie hin, auf die er erst aufmerksam ward durch Besichtigung von Heimarbeiterwohnungen. Von einer Danziger Fabrik der Holzindustrie berichtet er, daß dieselbe zahlreiche Stuhlfllechtarbeit an die Heimarbeiter auf dem Lande ausgeben läßt. Sie unterhält dazu an den einzelnen Orten eigene Ausgabestellen. Durch Vermittlung der Schulbehörde ward festgestellt, daß von diesen Heimarbeitern 489 Kinder im Alter von sechs bis vierzehn Jahren beim Stuhlflechten beschäftigt werden. Davon waren 182 Kinder unter zehn Jahre alt. Die Arbeitszeit betrug täglich drei bis acht Stunden. 135 Kinder wurden zur Nachtzeit beschäftigt.

Der Bericht für den Landespolizeibezirk Berlin weiß zu melden, daß gewerbliche Beschäftigung von Kindern in Werkstätten nur wenig verbreitet sei;

doch müsse nach gelegentlichen Äußerungen von Fabrikanten auf einen größeren Umfang der kindlichen Arbeit bei der Heimarbeit geschlossen werden. Wir bemerken hierzu, daß bei den amtlichen Erhebungen von 1898 für Charlottenburg zum Beispiel bei 240 Kindern eine wöchentliche Arbeitszeit von 30 bis 72 Stunden festgestellt wurde. Ist davon der Inspektion gar nichts bekannt?

Der Beamte vertritt dabei die ganz irrige Ansicht, daß bei der Heimarbeit eine Kontrolle durch die Beamten nicht möglich sei. Das ist ja just der prinzipielle Fortschritt, den das Gesetz mit sich bringt, daß es nicht mehr vor der Familie Halt macht, sondern auch die innerhalb der Familie arbeitenden Kinder in seinen Geltungsbereich zieht. In Stettin ist den Volksschullehrerinnen auf ihren Wunsch von der Fabrikinspektion eine übersichtliche Zusammenstellung der gesetzlichen Schutzbestimmungen übermittelt worden. Diese Zusammenstellungen sind im Buchhandel pro 100 Exemplare für 6 Mark zu kaufen. Wie wäre es, wenn die Schutzbestimmungen auf Kosten des Reiches oder der einzelnen Bundesstaaten gratis an die Schulkinder verteilt würden, um der Unkenntnis über das Gesetz zu steuern? Freilich in einem Reiche, wo den Rekruten für die ihnen ausgehändigten Boykottlisten pro Stück 7 Pfennig abverlangt werden, da wird für diesen Zweck jedenfalls erst recht kein Geld vorhanden sein.

Der Doppelner Bericht gibt der Gemugtung Ausdruck, daß jetzt endlich, auf Grund des Gesetzes, konnte vorgegangen werden gegen die erschreckend vielen Mißstände bei der Beschäftigung von oft noch nicht schulpflichtigen Kindern auf Bauten, in Ziegeleien, Gräbereien, Fleischerereien; bis tief in die Nacht hinein in Gastwirtschaften, beim Bedienen der Gäste und beim Regelaufsetzen, oder von früher Morgenstunde an in Bäckereien. In einem einzigen Schulaufsichtsbezirk wurden allein 307 derartiger Gesetzesübertretungen mit Hilfe der Lehrer festgestellt.

Die Fabrikinspektoren des Regierungsbezirkes Hildesheim haben, um bei den Lehrern das Verständnis und Interesse für das Gesetz zu wecken, an sechzehn Lehrerkonferenzen teilgenommen. Viele Lehrer waren jedoch der Meinung, daß ein Erkundigen nach der Erwerbsarbeit der Kinder nicht in Einklang zu bringen sei mit — ihrer Vertrauensstellung!

In den sächsischen Berichten zeichnen sich die der Dresdener und Leipziger Kreishauptmannschaft dadurch aus, daß sie das Gesetz totschweigen. Während der Bauhener und Zwickauer Bericht von der Feststellung und Abstellung einiger Fälle gesetzwidriger Kinderarbeit reden, heißt es im Chemnitzer Bezirk lediglich, daß die Assistentin mit der Kontrolle des Gesetzes betraut worden sei. Dabei wurde 1898 auf Grund der amtlichen Erhebungen in Chemnitz festgestellt, daß 3623 Kinder täglich bis zu acht Stunden und 214 Kinder täglich bis zu dreizehn Stunden beschäftigt wurden. Und wer kennt nicht die umfangreiche Kinderarbeit im Erzgebirge, im Vogtland, der Lausitz, in Dresden bei der Blumenfabrikation usw.!

In den Thüringer Kleinstaaten, dieser Domäne kapitalistischer Kinderausbeutung, scheint im Berichtsjahr auch nur in einzelnen derselben etwas für die Durchführung des Gesetzes geschehen zu sein. So in Rudolfsstadt, das über heimarbeitende Kinder und Botengänger Mitteilung macht, ferner, daß den Kindern in der Perlmutterknopffabrikation die Arbeit untersagt ist. Meinungen gibt der Hoffnung Ausdruck, daß durch die im Entstehen begriffene Heim-

arbeiterorganisation (meistens in der Spielwarenbranche) in Gemeinschaft mit dem Gesetz die Kinderarbeit immer mehr eingeschränkt und beseitigt wird. Damit wären die Heimarbeiter denn ihre schlimmsten Schmutzkonkurrenten los und den Kindern wäre die Sorglosigkeit der Jugend wiedergegeben. Von Altenburg, wo in der Hauptsache die Kontrolle der Assistentin obliegt, wird auf den auffallenden Unterschied zwischen der großen Zahl der im Jahre 1898 ermittelten erwerbstätigen Kinder und der kleinen Anzahl gelöster Arbeitsarten hingewiesen.

Eine auffallende Unkenntnis des Gesetzes hat sich hier wie auch in anderen Bundesstaaten bei einzelnen Behörden gezeigt, die Kindern Arbeitsarten ausgestellt hatten für Beschäftigungsarten, in denen Kinderarbeit gänzlich verboten ist. Alle übrigen thüringischen Kleinstaaten, ferner auch Anhalt und Braunschweig mit ihrer vielen Kinderarbeit, erwähnen das Gesetz absolut nicht.

Das Wunderbarste in der Auffassung der Pflichten der Gewerbeinspektion in puncto Kinderschutz leistet sich der Beamte im „berühmten“ Ländchen Oldenburg mit seiner umfangreichen Kinderarbeit in der Ketten- und Bijouteriewarenindustrie des Fürstentums Birkenfeld. Er teilt mit, daß laut Verfügung des großherzoglichen Ministeriums die Aufsicht über das Gesetz neben den Ämtern und Magistraten der Städte erster Klasse von der Gewerbeinspektion ausgeübt werden solle. Da jedoch eine Abgrenzung der beiderseitigen Befugnisse vorläufig nicht vorgenommen sei, habe er von der Ausübung der Kontrolle Abstand genommen und es für zweckmäßiger gehalten, zu beobachten, wie sich die Durchführung des Gesetzes unter dem „Vorgang“ der Ortsbehörden gestalten werde. Und diese Stellungnahme meint der kuriose Herr auch einstweilen beibehalten zu müssen. Aus der Begründung des Gesetzes hat er erst ersehen, daß dasselbe keine Änderung der reichsgesetzlichen Regelung der Kinderfabrikarbeit bringt, sondern Ausdehnung auf andere gewerbliche Betriebe! Wo mag der gute Mann des Pöfervländchens denn gelebt haben, als das Gesetz beraten und beschlossen ward? Jedenfalls existiert für ihn nur, was „amtlich“ zu seiner Kenntnis kommt. Deshalb geht er auch nicht an die Kontrolle des Gesetzes, bevor nicht „die Befugnisse abgegrenzt sind“. Es lebe der Bureaunkratismus!

Und endlich von den drei Hansestädten erwähnt Lübeck das Gesetz gar nicht. Bremen berichtet, daß den Inspektionsbeamten nur die Kontrolle innerhalb ihres bisherigen Wirkungskreises obliegt, daß die Botengänger der Polizei unterstellt sind und die Bestimmungen darüber bewirkten, daß statt der kindlichen Botengänger mehr und mehr die Lehrlinge die Botengänge zu besorgen haben — eine „vorzügliche“ Lehrlingsausbildung!

Hamburg dagegen hat eine umfangreichere Tätigkeit entwickelt. Und zwar Inspektion in Gemeinschaft mit den Lehrern und Polizeibeamten.

Der Bericht bemerkt ganz richtig, daß die Zahl der gelösten Arbeitsarten durchaus kein richtiges Bild vom Umfang der Kinderarbeit fremder Kinder gebe, da sehr viele ohne Karte arbeiten. Von Mitgefühl bewegt angesichts der Größe des Glücks, das sie oft bei der Kontrolle angetroffen, sei es den Beamten schwer geworden, auf der Durchführung des Gesetzes zu bestehen, heißt es weiter. Eine große Anzahl von Übertretungen des Gesetzes, meistens bei Botengängern, sei ohne Zutun der Inspektion zur Anzeige gekommen; in 130 Fällen sei Bestrafung erfolgt. Wir erblicken darin einen Beweis für die freiwillige Beteiligung des Publikums an der Kontrolle.

Gleichlautende Hinweise in den Berichten einer Reihe von Bundesstaaten beweisen, daß eine ganze Anzahl Unternehmer, entweder in mißverständlicher Auffassung des Gesetzes oder mit schlauer Berechnung, durch das Hintertürchen der Bößung von Arbeitskarten die Kinderfabrikarbeit wieder einzuschmuggeln versuchten.

Der Wichtigkeit der Frage entsprechend haben wir, um ein Gesamtbild der Wirksamkeit des Kinderschutzgesetzes zu bekommen, aus ziemlich allen Bundesstaaten, wenn auch in knappster Form, das Wesentlichste der einzelnen Berichte hervorgehoben. Und leider sehen wir unsere anfangs aufgestellte Behauptung bestätigt. Man könnte zwar einwenden, auf Grund der Erfahrungen im ersten Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes könne man keine Schlüsse auf dessen Wirksamkeit ziehen, um so mehr, als es in weiten Kreisen unbekannt war. Wir sind da anderer Meinung. Allerdings steht zweifellos fest, daß das Gesetz sich mit der Zeit „einleben“ wird, besonders wenn die, leider vom Bundesrat wieder erneut, wenn auch in abgeschwächter Form, zugelassenen Ausnahmen¹ beseitigt sein werden.

Es steht unseres Erachtens aber ebenso zweifellos fest, daß, wenn heute gegen das Gesetz vielfach verstoßen wird aus Unkenntnis, dies in Zukunft mindestens ebenso oft bewußt und absichtlich geschehen wird. Sobald nämlich Unternehmer und Eltern inne werden, daß bei der mangelnden Kontrolle von 100 Übertretern mindestens 90 frei ausgehen.

Tiefes Mitleid, aber auch hellste Empörung ergreift uns angesichts der Tatsache, daß trotz des Gesetzes Tag für Tag der Dschaggernautkarren kapitalistischer Ausbeutung ungehindert über viele Tausende junger Menschentropfen hinweggeht. Die kindlichen Körper werden so nicht nur in der Entwicklung gehemmt, sondern häufig verkrüppelt; oder es wird ihnen der Keim des Siechtums eingepflanzt. Aber auch die geistige Entwicklung der Kinder wird gehemmt oder gar vollständig unterbunden. Denn die intellektuelle Verödung, künstlich produziert durch die Verwandlung unweiser Menschen in bloße Maschinen zur Mehrwertproduktion, ist sehr zu unterscheiden von jener naturwüchsigen Unwissenheit, welche den Geist brach liegen läßt, ohne seine Entwicklungsfähigkeit und seine natürliche Fruchtbarkeit zu verderben.²

Unbeschadet unserer Forderung der Weiterentwicklung des Gesetzes sehen wir daher alles daran, mindestens den bestehenden Bestimmungen möglichst Geltung zu verschaffen. Die moderne Arbeiterbewegung hat in den zwei Jahren der Gültigkeit des Gesetzes schon zahlreiche „freiwillige Kontrollen“ gestellt. Eine Reihe von Gewerkschaften haben es sich zur Pflicht gemacht, nach Kräften an der Kontrolle mitzuwirken. Die Bremer Frauenkonferenz³ hat es den Genossinnen allerorts zur Pflicht gemacht, in gleicher Richtung zu wirken. Und seitdem die neuen Bundesratsverordnungen bekannt sind, hat die Zentralvertrauensperson, Genossin Baader, Zirkulare entsandt, die an diesen Beschluß erinnern und auf die veränderten Bestimmungen aufmerksam machen. Daneben werden wir natürlich in Wort und Schrift die schärfste Kritik an dieser scheußlichsten Form kapitalistischer Ausbeutung üben, so lange, bis wir unser Ziel erreicht haben: die Beseitigung jeglicher Kindererwerbsarbeit!

¹ „Reichsgesetzblatt“ Nr. 49 vom 23. Dezember 1905.

² Marx' „Kapital“, Bd. I.

³ Siehe Protokoll des Bremer Parteitags.